

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 40.20 VOM 18. SEPTEMBER 2020**

---

### **ZWEITE SATZUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG DER GEMEINSAMEN WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG DER UNIVERSITÄTEN PADERBORN, KASSEL UND LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER „KOMPETENZZENTRUM HOCHSCHULDIDAKTIK MATHEMATIK“ (KHDM)**

**VOM 18. SEPTEMBER 2020**

**Zweite Satzung der Universität Paderborn zur Änderung der Ordnung  
der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der  
Universitäten Paderborn, Kassel und Leibniz Universität Hannover  
„Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik“ (khdm)**

**vom 18. September 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 29 Absatz 1 und des § 77 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Paderborn die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leibniz Universität Hannover (ursprünglich der Leuphana Universität Lüneburg) vom 28. März 2013 (A.M. Uni. Pb. 16/13), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.09.2018 (A.M. Uni. Pb. 33.18), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 wird wie folgt geändert:

a)

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Je Universität wird ein\*e von dem jeweiligen Präsidium benannte\*r Vertreter\*in der Hochschuldidaktik/Medientechnologie (z.B. aus dem Servicecenter Lehre der Universität Kassel, bzw. dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien oder Stabsstelle Hochschuldidaktik der Universität Paderborn, bzw. der Leibniz Universität Hannover) Mitglied; Diese Mitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren benannt. Aus dieser Mitgliedschaft erwächst keine Wahlberechtigung.“

b)

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftler anderer Universitäten können als assoziierte Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 6, Punkt Nr. 4 ins Zentrum aufgenommen werden. Der Status des assoziierten Mitglieds kann auch für emeritierte oder pensionierte Professor\*innen vergeben werden. Aus der assoziierten Mitgliedschaft erwächst keine Wahlberechtigung.“

2.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a)

§ 4 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der/des Vertreterin/Vertreters aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre.“

b)

§ 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der/des Vertreterin/Vertreters aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen beträgt drei Jahre.“

c)

§ 4 Absatz 6 Punkt Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„

- wählt aus seiner Mitte die Geschäftsführenden Direktor\*innen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für drei Jahre,“

3.

§ 8 wird wie folgt geändert:

a)

§ 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre.“

b)

§ 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Er nimmt gegenüber den Präsidien zu den Berichten über die Arbeitsfortschritte des Zentrums Stellung und legt den Präsidien alle drei Jahre eine Stellungnahme dazu vor.“

## Artikel 2

1.

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

2.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 24. August 2020; das Einvernehmen mit dem Präsidium ist am 02. September 2020 hergestellt worden.

3.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Leibniz Universität Hannover hat am 08. Januar 2020 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium hat die Satzung am 06. Mai 2020 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

4.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel hat am 15. Juli 2020 gemäß § 44 Abs. 1 HHG die Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungssatzung am 22. Juli 2020 gemäß § 37 Abs. 5 S. 2 HHG genehmigt.

5.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 18. September 2020

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf







---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**